



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Wirtschaftliche Landesversorgung

Energiemangellage

Leitfaden für Unternehmen

Version vom 24.10.2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Informationsangebote	4
3.	Business Continuity Management (BCM)	5
4.	Überblick Bewirtschaftungsmassnahmen des Bundes	6
5.	Vorbereitung auf behördliche Massnahmen	7
5.1	Sparappelle (Aufruf zum Sparen)	7
5.2	Umschaltung von Zweistoffanlagen	8
5.3	Verbrauchseinschränkungen und Verbote	9
5.4	Kontingentierung von Elektrizität und Gas	10
5.5	Zyklische Stromnetzabschaltungen	13

Amt für Arbeit und Wirtschaft AWA

Wirtschaftliche Landesversorgung

Walchestrasse 19

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 26 26

www.zh.ch/awa

Hinweis: Dieser Leitfaden wird regelmässig den neusten Entwicklungen und Informationen angepasst. Die aktuelle Version kann unter <http://www.zh.ch/energieversorgung> heruntergeladen werden.

1. Einleitung

Das Risiko einer Energiemangellage wird aufgrund struktureller und geopolitischer Bedingungen noch für einige Jahre vor allem in den Wintermonaten bestehen bleiben. Alle Unternehmen können durch die Ausschöpfung ihres Energiesparpotentials zur Vermeidung einer solchen Krisensituation beitragen und dabei erst noch Kosten sparen.

Lässt sich eine Mangellage allerdings trotz Sparanstrengungen der öffentlichen Hand, der Unternehmen und Privater nicht verhindern, **braucht jedes Unternehmen eine durchdachte Bewältigungsstrategie, um die Beeinträchtigungen in seinem Betrieb möglichst gering zu halten**. Dabei spielen vorausschauende Überlegungen und Vorbereitungsmaßnahmen eine zentrale Rolle.

Die vorliegende Broschüre gibt Hinweise und Denkanstösse, wie die Resilienz in einem KMU im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage gestärkt werden kann. Die Empfehlungen sind weder abschliessend noch können sie branchenspezifische Gegebenheiten berücksichtigen.

Von einer Strom- und Gasmangellage spricht man dann, wenn Angebot und Nachfrage durch den Preismechanismus während mehrerer Tage, Wochen oder sogar Monate nicht mehr im Einklang gebracht werden können. Ist die Wirtschaft nicht mehr in der Lage, der Mangellage mit eigenen Mitteln zu begegnen, ordnet der Bundesrat gestützt auf das Landesversorgungsgesetz Interventionsmassnahmen an. **Von diesen Massnahmen sind auch die Unternehmen betroffen**. Ausnahmen sind nur wenige möglich.

Unternehmen, welche Strom am freien Markt beschaffen, nehmen die Anzeichen einer drohenden Energiemangellage allenfalls bereits im Vorfeld in Form von Preisanstiegen an den Energiemärkten wahr. **Gegen das Risiko hoher Energiepreise hilft eine durchdachte Beschaffungsstrategie**. Preissteigerungen können ausserdem die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in die Energieeffizienz verändern.

Die Knappheit eines Energieträgers führt in der Regel auch zu höheren Preisen bei anderen Energieträgern. Es lohnt sich deshalb eine frühzeitige Beschaffung und Lagerhaltung der im Betrieb verwendeten **Energieträger sowie allfälliger alternative Treibstoffe** (Heizöl, Diesel, Holzpellets etc.).



Energiebeschaffung am freien Markt

- Unternehmen mit einem Jahresstromverbrauch ab 100 000 kWh können wählen, ob sie ihren Energiebedarf am freien Markt oder über die Grundversorgung (fixe jährliche Tarife) beschaffen wollen. Wer sich einmal für den freien Markt entschieden hat, kann nicht mehr zurück in die Grundversorgung wechseln.
- Im freien Markt können Lieferverträge zu fixen Preisen für eine gewisse Laufzeit abgeschlossen oder die Energie kurzfristig am Spotmarkt quasi zum Tagespreis besorgt werden.
- Um das Risiko von Preisschwankungen abzusichern, sollte die Energiebeschaffung idealerweise gestaffelt und/oder über verschiedene Instrumente (Mehrjahresverträge, Spotmarkt) erfolgen.
- Lassen Sie sich bei der Festlegung der Beschaffungsstrategie bei Bedarf beraten.
- Siehe auch das [Merkblatt](#) des Schweizerischen Gewerbeverbands sgv zum Thema.

2. Informationsangebote



Informationen zur aktuellen Lage

Kanton Zürich www.zh.ch/energieversorgung

Bund <https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/bereiche/energie/energie-aktuelle-lage.html>

Energie Dashboard BFE <https://energiedashboard.admin.ch/dashboard>



Beratung und Tipps zum Energiesparen für Unternehmen

- Kampagne Bund mit [Extraseite](#) für Unternehmen und [Unternehmens-KIT](#)
- [Beispiele](#) für Massnahmen von Unternehmen der Energiespar-Alliance
- [Merkblatt](#) des BFE zur Umrüstung der Beleuchtung auf LED
- Übersicht über [finanzielle Unterstützung](#) für Sparmassnahmen in Unternehmen
- Energiesparen für Unternehmen und Mitarbeitende auf spielerische Art via [App energyjoy](#)
- Hotline Bund: Tel. 0848 444 444
- Energieagentur der Wirtschaft [EnAW](#)

Lassen Sie sich zur Auslotung des Energiesparpotentials Ihres Betriebs bei Bedarf extern beraten. Erstgespräche sind oft kostenlos. Beratungen werden von Energieversorgern (z.B. [EKZ](#), [ewz](#)) sowie privaten Unternehmen angeboten.



Auswahl an Checklisten und Anleitungen

- [Checklisten](#) des Schweizerischen Gewerbeverbands SGV
- [Stromratgeber](#) des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
- [Stresstest](#) für Unternehmen der Industrie-Vereinigung Schaffhausen IVS
- [Anleitungen](#) für die Umschaltung von Zweistoffanlagen und die Kontingentierung von Gas (KIO)
- Informieren Sie sich bei Ihrem Branchenverband über das spezifische Informations- und Unterstützungsangebot für Mitglieder zum Thema Energiemangellage!

3. Business Continuity Management (BCM)

Die Etablierung eines BCM ist nicht nur für die Bewältigung einer Energiemangellage, sondern auch für die Überbrückung kurzzeitiger Strom- oder Geräteausfälle und andere unvorhersehbare Ereignisse für jeden Betrieb empfehlenswert.

Mit einem BCM werden Vorkehrungen zum Schutz des Betriebs vor dem Ausfall kritischer Geschäftsprozesse getroffen. Folgende Punkte sind u.a. zu berücksichtigen:

- Überlegen Sie, bei welchen Anwendungen, Geräten oder Prozessen ein Ausfall erhebliche Schäden bzw. Verluste verursachen würde.
- Bestimmen Sie, wie lange diese Prozesse maximal unterbrochen werden können, bzw. welche Prozesse und Anwendungen jederzeit weitergeführt werden müssen.
- Überlegen Sie, welche Kommunikationsmittel im Fall eines Stromausfalls eingesetzt werden sollen und welche Dokumente Sie jederzeit in Papierform verfügbar haben sollten (Handbücher, Kontaktlisten etc.).
- Überlegen Sie, welche Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Unternehmens während eines längeren Stromausfalls notwendig sind (z.B. Alarm-, Überwachungs- und Schliessungsanlagen mit Batterien oder Notstrom ausstatten, regelmässige Sicherheitskopien der elektronischen Daten erstellen).
- Bestimmen Sie, welche Vorprodukte und Rohstoffe in welchen Mengen an Lager gehalten werden müssen, um einen allfälligen Versorgungsengpass zu überbrücken.
- Überlegen Sie, welche im Normal- und Krisenfall benötigten Treibstoffe an Lager gehalten werden müssen und wie der Nachschub während des Krisenfalls sichergestellt werden kann (bei Diesel oder Öl z.B. über lokale, externe oder mobile Lager/Tanks oder die vorsorgliche vertragliche Regelung der Nachversorgung). Bei zyklischen Netzabschaltungen darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Versorgung mit Treibstoffen reibungslos funktioniert.
- Erarbeiten Sie darauf basierend Massnahmen und Strategien (personelle, technische/infrastrukturelle und finanzielle), um die Folgen eines Unterbruchs/Ausfalls dieser Prozesse zu minimieren.
- Beachten Sie dabei zwingend einzuhaltende rechtliche Vorgaben im Verhältnis zu Ihren Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden.
- Beziehen Sie auch mögliche Betriebseinschränkungen bei Ihren Lieferanten in Ihre Notfallpläne mit ein. Dazu gehören z.B. erwartete Lieferverzögerungen oder eine erschwerte Kommunikation.
- Dokumentieren Sie Ihre Notfallpläne und bestimmen Sie die Verantwortlichen in einem Krisenfall (unternehmensinterner Krisenstab).
- Testen Sie die erarbeiteten Anpassungen und Massnahmen. Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden und führen Sie regelmässige Übungen durch.



Für die Überbrückung einer länger andauernden reduzierten oder unterbrochenen Stromversorgung kann zum Beispiel die Anschaffung oder Miete eines Notstromaggregats oder die Ausweichung auf einen anderen Energieträger eine Option sein. Eine Beratung durch eine Fachperson ist empfehlenswert.



Hinweise für die Aufrechterhaltung einer reduzierten Produktion finden sich auf der Webseite des Bundes ([Stromratgeber](#)).


4. Überblick Bewirtschaftungsmassnahmen des Bundes

Für den Erlass von sogenannten Bewirtschaftungsmassnahmen (staatliche Interventionsmassnahmen) ist der Bund zuständig. Die Energiebranche und punktuell die Kantone sind für Umsetzung und Vollzug verantwortlich.

Grundsätzlich sieht der Bund im Bereich Elektrizität und Gas folgende Stufenpläne vor:

Wenn der Strom knapp wird
Mögliche Massnahmen bei einer Strom-Mangellage

Stand: 29. September 2023




Je nach Strommenge, die eingespart werden muss, werden die Massnahmen einzeln oder kombiniert eingesetzt

- Sparappelle (Aufruf zum Sparen)**
Entscheidung: Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL)
Betroffen: alle Verbraucher
- Verwendungsbeschränkungen oder Verbote für nicht zwingend benötigte Geräte und Anlagen**
Entscheidung: Bundesrat
Betroffen: je nach Situation sind folgende Schritte möglich:
 - Schritt: z.B. Maximale Temperatur für Waschmaschinen in privaten Haushalten, Beleuchtungen zu Werbezwecken zwischen 23:00 und 05:00 Uhr verboten
 - Schritt: z.B. zeitlich begrenzter Betrieb von gewerblichen Wellness-Anlagen, Verbot von Beleuchtungen zu Werbezwecken
 - Schritt: z.B. Ladenöffnungszeiten reduzieren, Betrieb von Beschneigungsanlagen verboten
- Kontingentierung**
Entscheidung: Bundesrat
Vollzug: OSTRAL*
Betroffen: Grossverbraucher
- Netzabschaltungen für einige Stunden**
ultima ratio
Entscheidung: Bundesrat, Vollzug: OSTRAL*
Betroffen: alle Verbraucher

*Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, gebildet durch den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). OSTRAL wird beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) aktiv.

Wenn das Gas knapp wird
Mögliche Massnahmen bei einer Gas-Mangellage

Gemäss den Verordnungsentwürfen zu den Verwendungseinschränkungen und zur Kontingentierung im Erdgasbereich vom 16. November 2022



- Sparappelle (Aufruf zum Sparen)**
Entscheidung: Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (WL)
Betroffen: alle Verbraucher, z.B. Beschränkung der Heiztemperatur
- Umschaltung Zweistoffanlagen von Gas auf Öl**
Entscheidung: Vorsteher WBF
Betroffen: Unternehmen mit Zweistoffanlagen
- Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas**
Entscheidung: Bundesrat
Betroffen: private und öffentliche Wärmeverbraucher, z.B.:
 - Verbindliche Beschränkung der Raumtemperatur in Privathaushalten, Geschäftsräumen und Büros auf 20 Grad Celsius.
 - Heizverbot für Schwimm- und Wellnessbäder sowie für leerstehende Wohngebäude
- Kontingentierung**
Entscheidung: Bundesrat
Betroffen: private und öffentliche Unternehmen

Massnahmen werden schrittweise oder gegebenenfalls parallel umgesetzt

Eine Übersicht über aktuell geltende Massnahmen finden Sie auf den Webseiten des [Kantons Zürich](#) und des [Bundes](#).

5. Vorbereitung auf behördliche Massnahmen

5.1 Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

Beschrieb Sparappelle Strom und Gas

In einer Informationskampagne ruft der Bund die Öffentlichkeit zur freiwilligen Reduktion des Verbrauchs von Elektrizität und/oder leitungsgebundenem Gas auf. Die Kampagne hat zum Ziel, die Bevölkerung für die Mangellage zu sensibilisieren und den Verbrauch so zu reduzieren, dass weitergehende Massnahmen nicht notwendig werden. Den offiziellen Sparappellen des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung können auch Kampagnen anderer Bundesstellen, welche zum Sparen animieren, vorgelagert werden.

Unabhängig von offiziellen Sparappellen können Massnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs bereits vorher ergriffen und damit ein Beitrag an die Reduktion der Eintretenswahrscheinlichkeit einer schweren Mangellage geleistet werden.

Von dieser Massnahme sind alle Unternehmen betroffen (freiwillig).

Vorbereitungsaufgaben

- Erhebung des Energieverbrauchs pro Anlage/Anwendung oder Prozess im Betrieb
- Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten und einer Verzichtsplanung
- Vorbereitung der Kommunikation der Sparmassnahmen inklusive Folgen für Mitarbeitende, Kunden und Lieferanten
- Überprüfen der Notfallpläne/BCM (siehe Kapitel 3) und allenfalls Beschaffung fehlender Mittel (bspw. Notstromgeneratoren; Ersatzbrennstoff, Lageraufbau)



Mögliche freiwillige Sparmassnahmen

- Einsatz von energieeffizienten Leuchtmitteln (siehe [Merkblatt](#) Umrüstung auf LED)
- Bürogeräte über Nacht und am Wochenende von der Stromversorgung trennen
- Reduktion der Innen- und Aussenbeleuchtung; Verzicht auf Gebäudeanstrahlung
- Verzicht auf oder Reduktion von Schaufensterbeleuchtung
- Reduktion der Laufzeiten der Lüftung
- Einschränkung der Benutzung von Liftanlagen
- Reduktion der Heiztemperatur
- Erhöhung der Temperatur in Kühlräumen
- Verschiebung von Produktionsprozessen auf Randstunden
- Vermehrte Nutzung von Homeoffice



Weitere Informationsquellen

- Tipps des [Bundes](#) zum Energiesparen für Unternehmen
- Hotline Bund: Tel. 0848 444 444
- Beispiele für [Energiesparmassnahmen](#) aus anderen Unternehmen
- Energiesparen für Unternehmen und Mitarbeitende auf spielerische Art via [App](#)
- Beratung durch eine externe Fachperson



5.2 Umschaltung von Zweistoffanlagen

Beschrieb Umschaltung von Zweistoffanlagen

Per Verordnung ordnet der Bund die Umschaltung sämtlicher erdgasbetriebener Zweistoffanlagen an¹.

Wo technisch möglich wird die Umschaltung direkt vom Erdgasnetzbetreiber vorgenommen. In den anderen Fällen fordert dieser die Betreiber von Zweistoffanlagen in seinem Netz verbindlich auf, die Umschaltung selbst durchzuführen. Die Umschaltung ist durch den Zweistoffanlagebetreiber zu protokollieren.

Überwacht und kontrolliert wird die Umsetzung der Umschaltungen durch das BWL.

Sollte der Ersatzbrennstoff Heizöl aufgrund der gestiegenen Nachfrage nicht mehr am Markt beschafft werden können, kann der Bundesrat Heizölpflichtlager im Umfang des Bedarfs aller gemeldeten Zweistoffanlagen für ca. 4,5 Monaten freigeben.

Von der Massnahme betroffen sind jene Unternehmen, welche Zweistoffanlagen betreiben.

Vorbereitungsaufgaben

- Erfassung der Zweistoffanlagen im Betrieb
- Beschaffung des Ersatzbrennstoffs Heizöl und Wartung der Heizölbrenner
- Erhebung der Folgen einer Umschaltung für den Produktionsprozess und Vorbereitung allfälliger Massnahmen
- Sensibilisierung der betroffenen internen Stellen für das Szenario der Umschaltung



Die Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen (KIO) stellt [online](#) verschiedene Hilfsdokumente für die Umsetzung der Umschaltungen zur Verfügung.

¹ Siehe Entwurf der [Verordnung](#) und dazugehöriger [Kommentar](#). Gemäss Informationen des Bundesrats hat sich der Entwurf nach der Vernehmlassung nicht mehr geändert.

5.3 Verbrauchseinschränkungen und Verbote

Beschrieb Verbrauchseinschränkungen und Verbote Strom und Gas

Per Verordnung erlässt der Bundesrat Verbote bzw. Einschränkungen von bestimmten Geräten und Anwendungen im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich, die von Strom oder leitungsgebundenem Gas abhängig sind. Pro Energieträger wird eine separate Verordnung mit spezifischen Bestimmungen erlassen. Je nach Mangellage können die beiden Verordnungen parallel, gestaffelt oder nur für einen Energieträger erlassen werden.

Strom

Es ist eine gestaffelte Inkraftsetzung mehrerer Eskalationsschritte vorgesehen. Die Liste der betroffenen Anwendungen wird erst mit der Inkraftsetzung der Verordnung kommuniziert – eine Aufzählung möglicher Vorschriften findet sich im aktuellen Verordnungsentwurf vom 29. September 2023².

Gas

Im Fokus stehen Maximaltemperaturen in Büros, öffentlichen und privaten Gebäuden sowie für die Warmwassererzeugung in Boilern. Zusätzlich kann die Verwendung von leitungsgebundenem Gas für die Beheizung von nicht genutzten Gebäudeteilen, für Schwimm- und Wellnessbäder und Saunen oder für konkrete Anwendungen wie Terrassen-Heizstrahler, Warmluftvorhänge usw. sowie thermische Nachverbrennungsanlagen verboten werden³.

Der Bundesrat wird voraussichtlich medizinische und soziale Einrichtungen teilweise von den Verboten und Beschränkungen im Strom- und Gasbereich ausnehmen. Die Ausnahmen sind der definitiven Fassung der jeweiligen Bewirtschaftungsverordnung zu entnehmen.

Von der Massnahme betroffen sind grundsätzlich alle Unternehmen.

Vorbereitungsaufgaben

- Aktuelle Verordnungsentwürfe konsultieren, um das Ausmass der eigenen (potenziellen) Betroffenheit abschätzen zu können
- Erarbeitung von Anpassungsstrategien und Alternativmassnahmen auf Basis möglicher staatlich verordneter Anwendungsverbote und -einschränkungen
 - Technische Umsetzung der Massnahmen abklären/vorbereiten
 - Allfällig aufgrund der Verbote/Einschränkungen notwendige Prozessanpassungen und Massnahmen vorbereiten und ggf. testen
 - Allenfalls notwendige Ersatzgeräte anschaffen
- Instruktionen und Information an Mitarbeitende und wenn nötig Kunden und Lieferanten vorbereiten

² Der aktuelle Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 29. September 2023 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.

³ Der Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 16. November 2022 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.

5.4 Kontingentierung von Elektrizität und Gas

Beschrieb Kontingentierung Elektrizität

Der Bundesrat schränkt per Verordnung die Belieferung von Grossverbrauchern (**ab Jahresverbrauch 100 000 kWh**) ein⁴. Der Kontingentierungssatz gibt an, wie hoch der Verbrauch im Vergleich zum Referenzverbrauch (voraussichtlich Vorjahresmonat) sein darf. Die Höhe orientiert sich an der konkreten Mangellage. Der lokale Verteilnetzbetreiber informiert die Strombezüger über das ihnen zur Verfügung stehende Kontingent. Der Verbraucher ist dafür verantwortlich, dass er das Kontingent innerhalb der definierten Kontingentierungsperiode (i.d.R. Monatsbasis) nicht überschreitet. Die Unternehmen entscheiden selbst, wie oder wo sie die geforderte Strommenge einsparen (kontinuierliche Reduktion des Verbrauchs oder alternierende Phasen von Betrieb und Betriebsunterbruch). Verbraucher mit mehreren Standorten mit je einem Jahresverbrauch von über 100 MWh – sog. Multisite-Verbraucher – können die ihnen zugeteilten Kontingente auch standortübergreifend verwenden. Dafür ist eine vorgängige Registrierung bei OSTRAL sowie die Beachtung von Meldepflichten notwendig.

Dauert in einer akuten Situation das Verfahren für den Erlass der Kontingentierungsverordnung (ca. 4 Wochen) zu lange, verordnet der Bund zunächst eine **Sofortkontingentierung**. Die Kontingentierung gilt in diesem Fall für jeweils einen Arbeitstag. Die Unternehmen erhalten im Gegensatz zur ordentlichen Kontingentierung keine spezifischen Verfügungen, sondern berechnen ihre Kontingente eigenverantwortlich.

Grundsätzlich möglich ist der Handel mit Kontingenten (ausser bei der Sofortkontingentierung). Interessierte sind verpflichtet, sich vorgängig bei OSTRAL zu registrieren und bestimmte Informationen über ein vollzogenes Handelsgeschäft zu melden. Die Weitergabe von Kontingenten kann mit oder ohne Vermittlungsplattform⁵ abgewickelt werden.

Mit der Inkraftsetzung der Kontingentierungsverordnung werden bestimmte Umweltvorschriften für den Betrieb von Notstromgruppen ausgesetzt (vgl. Art. 2 Verordnungsentwurf).

Die Umsetzung und Kommunikation sowie auch die Kontrolle der Kontingentierung erfolgt direkt durch die Verteilnetzbetreiber bzw. die dafür eingesetzte Krisenorganisation OSTRAL. Verstösse werden vom BWL sanktioniert.

Für die Kontingentierung in den Bereichen öV, Abwasserreinigung und Telekommunikation befinden sich separate Regelwerke in Arbeit.

Siehe auch [Faktenblatt](#) des Bundes zur Strom-Kontingentierung.

Von der Massnahme betroffen sind alle Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch ab 100 000 kWh.

Beschrieb Kontingentierung Gas

Der Bundesrat schränkt per Verordnung den Bezug von leitungsgebundenem Gas für die Erzeugung von Wärme und Prozessenergie ein⁶. Privathaushalte und bestimmte kritische Infrastrukturbetriebe gelten als geschützte Verbraucher (siehe unten) und sind von der Massnahme ausgenommen. Der Kontingentierungssatz gibt an, wie hoch der Verbrauch im Vergleich zum Referenzverbrauch sein darf. Der Referenzverbrauch ist der durchschnittliche monatliche Gasverbrauch während der vergangenen fünf Kalenderjahre. Eine Kontingentierungsperiode dauert jeweils 24 Stunden. Die Höhe des Kontingentierungssatzes orientiert sich an der konkreten Mangellage. Die Verbraucher berechnen das ihnen

⁴ Der aktuelle Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 29. September 2023 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.

⁵ Für Informationen siehe www.ostral.ch oder z.B. www.mangellage.ch.

⁶ Der Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 16. November 2022 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.



zustehende Kontingent selbständig und erstatten ihrem Gasnetzbetreiber Bericht über den Gasverbrauch während der Kontingentierungsperiode.

Die KIO kontrolliert die Einhaltung der Kontingentierung auf Basis der Meldungen der Gasnetzbetreiber und meldet allfällige Verstösse an das BWL. Das BWL entscheidet auf Basis des Landesversorgungsgesetzes über die erforderlichen Schritte.

Grundsätzlich möglich ist der Handel mit Kontingenten. Entsprechende Plattformen sind von der Wirtschaft selbst zu organisieren⁷.

Geschützte Verbraucher⁸:

- Privathaushalte
- Spitäler, Alters- u. Pflegeheime, Arztpraxen, medizinische Ambulatorien, Geburtshäuser
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen, Asylzentren und Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt
- Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst
- Justizvollzugsanstalten
- die Armee für die Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur
- Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserreinigung und Abfallentsorgung
- Betriebe, die Wäsche und Instrumente für Gesundheitseinrichtungen hygienisieren/sterilisieren
- Infrastrukturbetreiberinnen für Weichenheizungen
- Gasbezüger, welche Fern- und Abwärme für die obigen Verbraucher erzeugen

Von der Massnahme betroffen sind mit wenigen Ausnahmen (siehe geschützte Verbraucher oben) sämtliche Unternehmen, welche leitungsgebundenes Gas beziehen.

Vorbereitungsaufgaben

- **Strom:** Sollte Unklarheit darüber bestehen, ob Ihr Unternehmen zu den von dieser Massnahme betroffenen Grossverbrauchern gehört, informieren Sie sich bei Ihrem Energieversorger.
- **Gas:** Sollte Ihr Unternehmen zu einer der unter geschützte Verbraucher genannten Kategorie fallen, lassen Sie sich diesen Status von ihrem Gasnetzbetreiber vorgängig bestätigen.
- Erfassung des Energieverbrauchs der einzelnen Standorte, Anlagen und Prozesse: Nur wer seinen Energieverbrauch analysiert hat, kann die vom Bund vorgegebenen Kontingentierungssätze sinnvoll und korrekt umsetzen.
- Identifikation und Bezifferung von Einsparmöglichkeiten und Erstellung einer Verzichts- bzw. Eskalationsplanung entlang potenzieller Kontingentierungssätze (z.B. 90%, 80%, 70%); bei der Stromkontingentierung auch die Möglichkeiten zur standortübergreifenden Erzielung des Sparbedarfs miteinbeziehen.
- Wollen Sie die von Ihrem Unternehmen geforderte Einsparung als Multisite-Verbraucher über mehrere Standorte hinweg gebündelt erzielen und/oder am Kontingentshandel teilnehmen, ist eine vorgängige Registrierung bei [OSTRAL](#) notwendig (die Plattform befindet sich derzeit noch im Aufbau).
- Überprüfung bzw. Adaption des BCM (siehe Kapitel 3) für das Szenario «Kontingentierung».
- Kommunikationskonzept für die Information von Mitarbeitenden, Lieferanten und Kunden über notwendige Anpassungen und Einschränkungen erstellen.

⁷ Für Informationen siehe z.B. www.mangellage.ch

⁸ Das Konzept der geschützten Verbraucher orientiert sich am EU-Recht. Da Solidaritätslieferungen aus der EU nur zugunsten der geschützten Verbraucher eingesetzt werden dürfen, muss sich die Schweiz ebenfalls an diese Unterscheidung halten.



- Allenfalls alternative Stromquellen (Stromgeneratoren) und dazugehörigen Betriebsstoff beschaffen und Nachschub sicherstellen. Hinweis: In einer Strommangellage kann die Funktionsfähigkeit der Treibstofflogistik beeinträchtigt sein. Die Anschaffung bzw. Miete von lokalen oder externen Vorrattanks ist zu prüfen bzw. eine vertraglich Nachversorgung vorsorglich zu regeln.



Möglichkeiten zur Einhaltung des Kontingents

- Reduktion Öffnungs- und Arbeitszeiten (z.B. Schichtbetrieb, Homeoffice, Ferienvorbezug)
- Einschränkung der Produktion
- Abschaltung einzelner Anwendungen
- Vorübergehende Schliessung einzelner Standorte oder Gebäudeteile
- Siehe auch Vorschläge unter «freiwillige Sparappelle» und «Verbote und Verbrauchseinschränkungen»



- Die Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen (KIO) stellt [online](#) verschiedene Hilfsdokumente für die Umsetzung der Kontingentierung des Gasverbrauchs zur Verfügung.
- Bei einer vorübergehenden Reduktion oder Einstellung des Betriebs in Folge der Energiemangellage kann unter bestimmten Bedingungen Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Bitte beachten Sie dazu das [Merkblatt](#) des SECO.

5.5 Zyklische Stromnetzabschaltungen

Beschrieb zyklische Netzabschaltungen

Nach Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnung⁹ des Bundesrats trennen die Verteilnetzbetreiber die Verbraucher in regionalen Sektoren zyklisch für jeweils vier Stunden alternierend vom Netz. Das entsprechende Teilnetz wird danach entweder für 4 oder 8 Stunden wieder mit Strom versorgt. Es ist ein tägliches Zeitfenster von vier Stunden vorgesehen, in welchem das ganze Netz mit Strom versorgt wird. Die behördlichen Abschaltpläne werden vorgängig publiziert.

Für sicherheits- und versorgungsrelevante Einrichtungen wie Gesundheitseinrichtungen, Blaulichtorganisationen, Wasserversorgungs-, Abwasserreinigungs- und Kehrrichtentsorgungsanlagen oder Strassentunnels sind Ausnahmen vorgesehen, sofern technisch machbar¹⁰. Unter gewissen Voraussetzungen können Unternehmen, welche bestimmte technische Bedingungen erfüllen und ihren Verbrauch nachweislich um einen festgelegten Anteil reduzieren ebenfalls von der Netzabschaltung ausgenommen werden (siehe dazu Art. 4 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs). Entsprechende Abklärungen sind über den Verteilnetzbetreiber zu tätigen.

Mit dem Vollzug der Stromnetzabschaltungen sind VSE bzw. OSTRAL betraut.

Zyklische Netzabschaltungen hätten schwere Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft. Sie kommen daher nur als letztes Mittel zum Einsatz, wenn das Potenzial vorgelagerter, weniger einschneidender Massnahmen vollständig ausgeschöpft wurde.

Von dieser Massnahme sind mit wenigen Ausnahmen alle Unternehmen betroffen.

Vorbereitungsaufgaben

- Sollte Ihr Unternehmen unter eine der in der Verordnung genannten Ausnahmekategorien fallen, lassen Sie sich die Umsetzbarkeit der Ausnahme von Ihrem Verteilnetzbetreiber bestätigen. Es kann sein, dass Ihr Unternehmen grundsätzlich ausnahmefähig ist, die technischen Gegebenheiten aber eine Ausnahme nicht zulassen.
- Business Continuity Management (BCM) für alle absolut notwendigen Aufgaben und Dienstleistungen sicherstellen, testen und Mitarbeitende schulen (siehe Kapitel 3).
- Allenfalls alternative Stromquellen (Stromgeneratoren) und dazugehörigen Betriebsstoff beschaffen und Nachschub sicherstellen. Hinweis: In der Phase der zyklischen Netzabschaltungen wird die Lieferlogistik für Treibstoffe voraussichtlich eingeschränkt sein. Die frühzeitige Anschaffung bzw. Miete von lokalen oder externen Vorrattanks ist zu prüfen bzw. eine vertraglich Nachversorgung vorsorglich zu regeln.
- Prüfen der Aktivierung eines unternehmensinternen Krisenstabs. Stromunabhängige Kommunikation vorbereiten.
- Technisches Umsetzungskonzept zur kontrollierten Abschaltung und Wiedereinschaltung aller Anlagen und Geräte vorbereiten.
- Konzept für die vorsorgliche Ausserbetriebnahme von Anlagen erarbeiten, welche bei abrupter Abschaltung die Sicherheit von Personen gefährden könnten (z.B. Liftanlagen, elektrisch betriebene Türen, Notbeleuchtung) oder hohe Schäden zur Folge hätten.
- Erhebung der Abhängigkeiten von IT-Anwendungen, deren Server in Gebieten mit versetztem Abschalt rhythmus stehen. Konsequenzen für den eigenen Betrieb ableiten.

⁹ Der aktuelle Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 29. September 2023 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.

¹⁰ Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Netztopologie des Stromverteilsnetzes über entsprechende Voraussetzungen verfügt. Dies ist mit dem lokal zuständigen Verteilnetzbetreiber zu klären.



- Planung der Abläufe in Betrieb und Administration in Anlehnung an mögliche bzw. bereits kommunizierte Abschaltstrategien. Siehe Hinweise zur Aufrechterhaltung einer reduzierten Produktion auf der Webseite des Bundes ([Stromratgeber](#)).
- Erarbeitung von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Unternehmens während der Abschaltphasen (z.B. Alarm- und Überwachungsanlagen mit Batterien oder Notstrom ausstatten, regelmässige Sicherheitskopien der elektronischen Daten erstellen).
- Genügend grosse Lagermengen von Schlüsselprodukten halten.
- Allenfalls Absprachen mit Lieferanten und Kunden über Zusammenarbeit und Kommunikation sowie gegenseitige Hilfeleistungen treffen.



Bei einer vorübergehenden Reduktion oder Einstellung des Betriebs in Folge der Energiemangellage kann unter Umständen Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Bitte beachten Sie dazu das [Merkblatt](#) des SECO.